

Den Gegenstand der Erfindung bildet ein Verfahren zur Erzeugung löslicher Stärke auf trockenem Wege, welches es ermöglicht, bei ganz niederer Temperatur und unter Ausschluss von Feuchtigkeitszufuhr die vollständige Umwandlung der im handelsüblichen Sinne trockenen Stärke oder von ebensolchem Kartoffelmehl in die lösliche Form unter Vermeidung von Dextrinbildung herbeizuführen. Die Umwandlung wird nach diesem Verfahren bei einer 80° C. nicht übersteigenden Temperatur unter Einwirkung organischer oder anorganischer Säuren oder sauer reagirender Salze vorgenommen, wobei das Verfahren leichter als die bisher üblichen gestattet, die Dextrinbildung auszuschliessen.

Patentansprüche: 1. Verfahren zur Herstellung von löslicher Stärke, dadurch gekenn-

zeichnet, dass im handelsüblichen Sinne trockene Stärke verschiedener Art oder eben solches Kartoffelmehl mit festen organischen oder anorganischen Säuren, wie Oxalsäure, Weinsäure, Borsäure, so lange einer Temperatur von ca. 80° C. ausgesetzt wird, bis eine herausgenommene Probe sich in heissem Wasser klar löst, worauf man aus der erkalteten Masse die Säure und Dextrin durch Ausziehen mit kaltem Wasser entfernt und den Stärkerückstand bei niederer Temperatur trocknet. 2. Eine Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Mischung der Stärke mit den sauren Materialien nach vollzogener Umwandlung nicht mit kaltem Wasser gewaschen, sondern einfach durch beliebige alkalische Mittel neutralisiert wird.

Wirthschaftlich-gewerblicher Theil.

Der russisch-amerikanische Zollkrieg.¹⁾

M. Durch Abschnitt 5 des Dingley-Zolltarifgesetzes vom 24. Juli 1897 ist der Schatzamts-Sekretär der Vereinigten Staaten von Amerika gebunden, „im Falle irgend ein Land, eine Dependence oder Colonie, direct oder indirect, eine Prämie oder Vergütung für die Ausfuhr irgend eines Artikels oder irgend einer Waare aus diesem Lande, dieser Dependence oder Colonie gewährt und diese Waare oder dieser Artikel nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einem Einfuhrzoll unterliegt, für die Einfuhr einer solchen Waare oder eines solchen Artikels, sei es dass derselbe direct von dem Productionslande aus oder sonst woher, sowie ohne Rücksicht darauf, ob er in demselben Zustande, in welchem er aus dem Productionslande exportirt worden ist, eingeführt wird oder ob er in Folge von Verarbeitung seinen ursprünglichen Zustand verändert hat, zuzüglich des sonst wie durch dieses Gesetz festgesetzten Zolles einen Zuschlagszoll zu erheben und zwar in Höhe des Netto betrages der gewährten Ausfuhrprämie oder Vergütung, gleichgültig, in welcher Weise dieselbe auch immer ausgezahlt oder gewährt werden mag“.

In Gemässheit mit der vorstehenden, in ihrem Wortlaut jedenfalls völlig unzweideutigen Bestimmung sind denn auch seit dem Inkrafttreten des Dingley-Zolltarifs von dem Schatzamts-Sekretär für die Einfuhr von Zucker aus solchen Ländern, welche die Ausfuhr dieses Artikels durch die Gewährung von directen Exportprämiens oder anderweitige Vergünstigungen von Staats wegen unterstützen, alljährlich entsprechende Zuschlagszölle festgesetzt und von den Zollbehörden erhoben worden. Wie u. a. für Deutschland und Frankreich, so auch für Holland und Russland. In Betreff der beiden letztgenannten Länder stellte sich das Schatzamt zu Washington auf den Standpunkt, dass die von den Regierungen derselben erlassenen Bestimmungen in Bezug auf die inländische Zucker-

Consumsteuer, die Befreiung des exportirten Zuckers von jeder Taxe und den Zuckerhandel selbst der Gewährung einer Ausfuhrprämie gleichkämen.

Es konnte daher Wunder nehmen, dass im April vorigen Jahres von dem Schatzamts-Sekretär eine Verfügung erlassen wurde, durch welche die Zollbehörden angewiesen wurden, für Zucker russischer Provenienz fortan keine Zuschlagszölle mehr zu erheben. Motivirt wurde diese Verordnung damit, dass das Schatzamt die Überzeugung gewonnen habe, die in Russland bestehenden Vorschriften über Zuckerconsum und Zuckerausfuhr könnten nicht unter dem Gesichtspunkte einer Exportprämie betrachtet werden. Indessen geht man wohl nicht fehl, wenn man diese Erklärung nur als eine aus augenblicklichen Opportunitätsgründen gesuchte Nothbrücke betrachtet und den wahren Grund für das Vorgehen des Schatzamtes in nachstehenden Vorgängen zu finden sucht. Durch Abschnitt 4 des Dingley-Zollgesetzes war der Präsident der Vereinigten Staaten ermächtigt, innerhalb zwei Jahren nach Inkrafttreten derselben mit auswärtigen Regierungen in Verhandlungen betr. den Abschluss von gegenseitigen Handelsverträgen zu treten. Der von dem Staatsdepartement zu Washington für die Leitung dieser Verhandlungen ernannte Special-Commissär John A. Kasson hatte, wie mit Frankreich, den britisch-westindischen Inseln, Argentinien und mehreren central-amerikanischen Republiken, so auch mit Russland den Entwurf eines gegenseitigen Handelsabkommens vereinbart. Insbesondere mit dem letztgenannten Lande schien der Abschluss eines Reciprocitysvertrages sehr erwünscht. Der Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern basirte noch auf dem im Jahre 1833 abgeschlossenen Vertrage, der auf beiden Seiten für verbesserungsfähig angesehen wurde. Der von Mr. Kasson auf der einen Seite und dem russischen Delegirten Routkowsky auf der anderen ausgearbeitete Entwurf enthielt im Allgemeinen die nachstehenden Bestimmungen. Russland gewährte einen conventionellen Tarif für die Einfuhr nach dem europäischen Russland über Europa von einer Reihe von Artikeln, unter welchen gusseiserne

¹⁾ Der Aufsatz musste wegen Raumangels einige Wochen zurückgestellt werden, dürfte aber auch heute noch interessiren.
Die Redaction.

Fabrikate, Eisen- und Stahlwaaren, Handwerkzeuge, Maschinen aller Art (ausgenommen landwirtschaftliche Geräthe, welche zollfreien Eingang geniessen), Locomotiven, Brücken, Schienen etc. die hauptsächlichsten waren; außerdem für die Einfuhr durch Häfen des Stillen Oceans in Ostasien Zollfreiheit für folgende Artikel: gesalzenes, geräuchertes und getrocknetes Fleisch, Butter, frische Früchte, Futtermittel, animalische Fette, Holzstämme, Kohlen, verschiedene Chemikalien, Materialien für Gerbe- und Färbezwecke, Gusseisen, Schmiedeeisen, Eisen- und Stahlschienen, Eisenblech, sowie sämmtliche Fabrikate aus Gusseisen und Stahl, einschliesslich Dampfkessel, Tanks, Brücken, Maschinen, Wagen, Bicycles, Eisenbahnwaggons und Schiffen; endlich eine Zollreduktion von 10—50 Proc. für über Ostasien eingeführten Hopfen, Wein, Käse, conservirte Fische, Lederwaaren, Holz-, Porcellan- und Glaswaaren, Blei, Zink, Telegraphen- und Telephondrähte. Als Gegenleistung hierfür beanspruchte die russische Regierung eine Zollreduktion in Höhe von 10—20 Proc. für eine Reihe russischer Producte, darunter für Flachs und Hanf, sortierte Borsten, Federn, Felle und Häute, sowie die Aufhebung des Zuschlagszolles für russischen Zucker. Es ist klar, dass vom russischen Standpunkte aus auf dieser letzten Concession das Hauptgewicht des ganzen Vertrages ruhte: der russische Zucker erlangte dadurch einen gewaltigen Vortheil gegenüber dem Product der anderen europäischen Zucker producirenden Länder und die russische Regierung einen mächtigen Hebel zur Förderung der heimischen Rübenzuckerindustrie.

Der Entwurf fand die Zustimmung des Ministerrathes in St. Petersburg und Mr. Routkowsky wurde Anfang v. J. instruirt, auf den Abschluss des Vertrages hinzuwirken. Der Washingtoner Regierung schien indessen der damalige Zeitpunkt, wohl in Hinsicht auf die schlechte Aufnahme, welche die mit den anderen Ländern vereinbarten Vertragsentwürfe gefunden hatten, und mit Rücksicht auf die bevorstehende Präsidenten-Wahl-Campagne, als nicht geeignet, dem Congress auch diesen Vertrag vorzulegen; die Verhandlungen wurden daher suspendirt, im Einverständniss mit dem russischen Vertreter, welcher jedoch die Bedingung stellte, dass während dieser Suspension der Zuschlagszoll für russischen Zucker aufgehoben werde, um, wie behauptet wird, der russischen Regierung ein greifbares Resultat der Verhandlungen zu zeigen. So erfolgte denn im vorigen April auf die Empfehlung von Mr. Kasson hin die Aufhebung des Zuschlagszolles.

Man hatte indessen die Rechnung ohne die einflussreiche Macht der Zuckerindustriellen in den Vereinigten Staaten gemacht: die Zuckerproducenten, die Zuckerröhr-Pflanzer des Südens wie die Rübenbauer und Rübenzuckerfabrikanten des Nordens, ebenso wie die Raffineure, unter ihnen der mächtige Zucker-Trust, fühlten sich durch die Verordnung des Schatzamtes in ihren Interessen geschädigt und vereinigten sich zu einer lebhaften Agitation, um den Schatzamtssecretär zur Zurücknahme seiner Verfügung zu veranlassen. Das Recht stand jedenfalls auf ihrer Seite, denn dass die russische Zucker-Steuer-Regulirung der Gewährung einer Export-Prämie gleichkommt, unterliegt wohl

keinem Zweifel — trotz aller gegentheiligen Behauptungen seitens der russischen Regierung selbst. Von amerikanischer Seite werden für diese Ansicht folgende Punkte angeführt:

1. Die russische Regierung setzt einen Maximal-Preis fest, zu welchem Zucker im Inlande verkauft werden darf.

2. Die russische Regierung setzt die Quantität des im Inlande zu consumirenden Zuckers fest, ein Theil der Mehrproduction muss als Reserve zurückbehalten werden, für den Fall, dass die Nachfrage die ursprünglich für den heimischen Markt festgesetzte Quantität übersteigt. Der Rest mag ausgeführt oder ebenfalls im Inlande verkauft werden — jedoch nach Zahlung einer Extrataxe, welche so hoch normirt ist, dass sie die Ausfuhr obligatorisch macht.

3. Die russische Regierung erhebt eine Binnensteuer für Zucker.

4. Die russische Regierung erhebt diese Steuer für aus Russland exportirtem Zucker nicht, der selbe kann daher zum Productionspreise plus Frachtgebühren ausgeführt werden.

5. Die russische Regierung erkennt das Syndicat der Zuckerfabrikanten officiell an und sanctionirt das Vorgehen derselben, durch welches jedem Fabrikanten ein bestimmter Anteil des heimischen Marktes zwecks Versorgung mit Zucker zugesiesen wird.

6. Die russische Regierung sanctionirt das Vorgehen dieses Syndicates, den jedem Fabrikanten zu gewährenden Anteil an dem heimischen Markte auf Grund der von demselben in dem vorhergehenden Jahre producirten Quantität Zucker zu berechnen: je grösser seine Production in einem Jahre, desto grösser sein Anteil an dem profitablen heimischen Markt im folgenden Jahre. Hierdurch werden die Fabrikanten angespornt, über die heimische Nachfrage hinaus zu produciren, indem sie für den Überschuss einen bequemen Ausweg in das Ausland finden. Denn Dank dem auf dem inländischen Markte erzielten Nutzen sind sie in der Lage, ihre Mehrproduction zum Selbstkostenpreis und selbst darunter zu exportiren, da sie ja durch Erhöhung ihrer Ausfuhr, welche eine Erhöhung ihrer Production zur Bedingung hat, gleichzeitig ihren Anteil an dem heimischen Markte für das folgende Jahr vergrössern.

7. Die russische Regierung verlangt durch das Organ des Syndicates die Vorlegung von Certificaten über die ausgeführten Mengen Zucker. Nun ist es natürlich, dass die eine Fabrik in Folge zahlreicher Bevölkerung, der Lebensgewohnheiten derselben, günstiger Fracht- und Arbeiterverhältnisse etc. in der Lage ist, im heimischen Markte mit einem weit höheren Nutzen zu verkaufen, während eine andere im Stande ist, ihr Product mit bedeutend geringeren Unkosten an das Ausland abzugeben. Man hat daher die Vereinbarung getroffen, dass die erste Fabrik ihre Production im heimischen Markte verkauft und von der zweiten Fabrik eine entsprechende Quantität Ausfuhr-Certificaten käuflich erwirbt, die sie natürlich höher bezahlen muss, als der thatsächliche Ausfuhrpreis gewesen ist. Es ist so ein regelrechter Handel mit diesen Ausfuhr-Certificaten geschaffen worden,

der durch die officielle Anerkennung der letzteren, auch wenn sie verkauft und gekauft worden sind, regulirt wird. Die hohen für diese Certificate gezahlten Preise in Verbindung mit dem Erlass der Binnensteuer ermöglichen es somit dem Exporteur, seinen Zucker zeitweise unter dem Selbstkostenpreise auszuführen.

Wie unsere Leser sich erinnern werden, decken sich die vorstehenden Ausführungen mit den auch auf der Brüsseler Zuckerconferenz festgestellten Thatsachen, insbesondere mit den von dem österreichischen Vertreter auf derselben, Baron Khevenhüller-Metsch, abgegebenen Erklärungen. Durch diese Regelung des russischen Zuckerhandels ist es nur möglich gewesen, dass während der letzten 6 Monate des vergangenen Jahres der russische Zuckerfabrikant im heimischen Markte 6,33 bis 6,5 Cents pro 1 Pfund Zucker erhielt und gleichzeitig denselben zum declarirten Werthe von 2,6 Cents pro 1 Pfund in die Vereinigten Staaten ausführen konnte.

Zu dem Ansturm seitens der amerikanischen Zuckerproducenten gesellten sich indessen auch die Vorstellungen der an der Frage interessirten ausländischen Regierungen. Die zwischen den Vereinigten Staaten und den anderen Ländern bestehenden Handelsverträge enthalten meistentheils die „Meistbegünstigungsklausel“. Insbesondere ist diese Klausel auch in die Verträge mit Deutschland und Frankreich aufgenommen, und es war zu erwarten, dass die Regierungen dieser Länder zu dem Vorgehen des Schatzamts-Secretärs entsprechende Stellung nehmen würden. In dieser Beziehung verdiente die Anfang Februar in der amerikanischen Presse verbreitete Nachricht Beachtung, dass die deutsche Regierung die Aufhebung des Zuschlagszolles auch für die Einfuhr von Zucker deutscher Provenienz verlangt und im Nichtbewilligungsfalle gedroht habe, ihre Steuergesetzgebung nach dem Muster der russischen umzuformen.

Inzwischen wurde von dem Appellations-Kreisgericht zu New York ein Urtheil in einer Klagesache gefällt, welche von dem Importeur einer Quantität holländischen Zuckers anhängig gemacht worden war mit der Behauptung, dass die von der holländischen Regierung den Exporteuren von Zucker gewährte Beihilfe keine Ausfuhrprämie darstelle, und dass daher holländischer Zucker dem von dem Washingtoner Schatzamt hierfür festgesetzten Zuschlagszoll nicht unterstellt werden dürfe. Die Klage wurde abgewiesen. Das Erkenntniss gab dem Schatzamts-Secretär ein Mittel, um sich aus seiner misslichen Lage zu befreien. Die Entscheidung erkannte die Competenz der ordentlichen Gerichte an, über die Frage, ob die von einer Regierung für die Ausfuhr von Zucker gewährten Vergünstigungen eine Ausfuhrprämie darstellen oder nicht, ein Urtheil zu fällen. So erklärte denn der Schatzamts-Secretär, dass auch die Entscheidung, ob die russische Regierung eine Exportprämie gewähre oder nicht, vor die ordentlichen Gerichte gehöre, und hob die Suspendirung des Zuschlagszolles für russischen Zucker unterm 14. Februar er. wieder auf, indem er es den Importeuren anheimstelle, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Inzwischen ist bereits ein

Cargo russischen Zuckers im New Yorker Hafen eingelaufen, und die Frage wird in allernächster Zeit zur Verhandlung kommen, doch kann die endgültige Entscheidung wohl nur in dem oben vertretenen Sinne ausfallen.

Die Höhe des Zuschlagszolles für russischen Zucker ist durch die neue Verordnung in folgender Weise normirt worden: 1. für Zucker von mindestens 99 Proc. 50 Rubel pro 1 Pud; 2. für Zucker von mindestens 88 Proc. 44 Rubel pro 1 Pud; 3. für Zucker von geringerem Gehalt 38 Rubel pro 1 Pud.

Die russische Regierung ihrerseits hat sich durch dieses Vorgehen des Schatzamtes zu Washington vor den Kopf gestossen gefühlt, und durch Verordnung des Finanzministers sind vom 1. März er. die Zölle für die in §§ 150, 151, 152, 153, 161 und Abschnitt 2 des russischen Zolltarifes aufgeführten Artikel amerikanischer Provenienz um 30 Proc. netto erhöht und für amerikanische Eisenwaren, eiserne und stählerne Dampfkessel, Röhren, Schmiede- und Gusswaren, Werkzeuge, Gas- und Wassermesser, Dynamo- und Sämaschinen, wie überhaupt Maschinen aller Art anstatt des bisherigen Conventional- der Maximaltarif festgesetzt worden. Es sind dies die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel aus den Vereinigten Staaten nach Russland.

Auf die weitere Entwicklung dieses Zollkrieges darf man, jedenfalls auch auf deutscher Seite, sehr gespannt sein.

Tagesgeschichtliche und Handels-Rundschau.

Berlin. Die erste Berathung des Entwurfs eines Süßstoffgesetzes im Reichstage, nach welchem u. A. das kg Saccharin mit 80 M. versteuert werden soll, endete mit Überweisung des Entwurfs an eine Commission von 21 Mitgliedern.

S.

Frankfurt a. M. Bei Schluss der Redaction trifft aus Frankfurt die erschütternde Nachricht von einer furchtbaren Explosion in der Chemischen Fabrik Griesheim-Electron in Griesheim ein. Die Explosion ist am 24. d. M. gegen 4 Uhr Nachmittags in dem Raum für Pikrinsäure erfolgt. Die Fabrikanlage stand sehr schnell in Flammen und soll verloren sein. Am meisten zu beklagen ist der Verlust zahlreicher Menschenleben; soweit bisher bekannt, sollen 15 Menschen getötet und gegen 100 mehr oder weniger schwer verletzt sein.

W.

Manchester. Die British Trade Association veröffentlicht eine Roheisenstatistik für das Jahr 1900. Die Production von Roheisen betrug 8 908 570 t gegenüber 9 305 319 t i. J. 1899 und 8 681 071 t i. J. 1898. Der Verbrauch einschliesslich den Import von Eisen und Stahl (auf Roheisen berechnet) betrug 9 952 170 t gegenüber 10 016 000 t i. J. 1899 und 9 960 000 t i. J. 1898. — Die Tiegelstahlfabrik Jessop & Sons in Sheffield hat die Errichtung einer grossen Zweigfabrik in den Vereinigten Staaten von Amerika beschlossen. Darauf hin giebt die Crucible Steel Company of America (eine Vereinigung

von 13 Gussstahlfabriken, die ein Gesamtkapital von 50 Mill. Doll. representiren) bekannt, dass sie nunmehr Tiegelstahl auf den englischen Markt bringen werde. Dies ist um so bemerkenswerther, als es Amerikas erster Versuch ist, im Auslande gegen Sheffield-Stahl zu concurren, während es bis zur Einführung des Mc-Kinley Tarifes seinen ganzen eigenen Bedarf von Sheffield deckte. — Neugegründet wurde die Boots cash Chemists (Southern) Limited mit einem Actienkapital von £ 300 000 zur Übernahme von 60—70 Apotheken in London und dem Süden Englands. Dieselbe wird eine Zweigesellschaft bilden zu den Compagnies Boots Cash Chemists (Eastern), (Western) und (Lancashire), Limited, unter welchen 90 resp. 50 und 50 Apotheken vereinigt sind. — Die Calico Printers Association, Limited erzielte im abgelaufenen Jahre nach Begleichung der Debenturezinsen nur einen Reingewinn von £ 144 367, der ganz auf das nächste Jahr vorgetragen wurde. Die Vereinigung hat die Druckereien John F. Hill & Co., Limited in Crumpsall, Kershaw, Whittam & Taylor, Limited in Chorley, Syddall Brothers, Limited in Chaddickirk und J. C. Semple & Co. in Glasgow erworben und wird die Anilinschwarzfärber Gartside in Manchester an die Bradford Dyers Association, Limited verkaufen.

N.

Christiania. Die Hafslund Carbidfabrik Actiengesellschaft ist zum Firmenregister angemeldet worden. Das Actienkapital beträgt 3 Mill. Kronen, wovon 80 Proc. eingezahlt sind. — Die Carbidfabrik in Borregaard in der Nähe von Sarpen, die während einiger Zeit ausser Betrieb war, ist verkauft und soll von den neuen Besitzern in nächster Zeit wieder in Betrieb gesetzt werden.

F.

Chicago. Während des vorigen Jahres wurden im Staate Texas 508 Öl-Bohrungen fertiggestellt gegenüber 360 im vorhergehenden Jahre. Die letzjährige Production stellte sich auf 722 814 Fass, die durchschnittlichen Produktionskosten auf 30 Cts. pro 1 Fass, im Ganzen also auf 216 944,20 Doll. Der Verkaufspreis betrug im Mittel 1,50 Doll. pro 1 Fass, im Ganzen 1 086 221 Doll., sodass sich hieraus ein Reingewinn von 869 276,80 Doll. oder mehr als 100 Proc. Nutzen ergiebt. Auf der Basis der December-Production von 5080 Fass pro Tag rechnet man auf eine Production von ca. 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Fass während des laufenden Jahres. Am 11. März wurde die erste Verschiffung von „Lucas Geyser“ Öl über Port Arthur nach Philadelphia ausgeführt, wo es als Brennmaterial benutzt werden soll. — Die See-Verschiffungen von hochgradigem Florida-Phosphat während des Jahres 1900 betragen im Ganzen 348 556 t und zwar gingen nach: England 20 542, Schottland 1 790, Irland 5 852, Deutschland 208 422, Belgien 31 639, Holland 54 349, Dänemark 2 930, Schweden und Norwegen 8000, Russland 2 702, Österreich-Ungarn 5 922, Spanien 2 500 und anderen Ländern 3 908 t. Da ein bedeutender Theil des nach Holland ausgeführten Gesteines weiter nach Deutschland verschifft wird, so darf man den Anteil des letzteren an der Ausfuhr

auf $\frac{2}{3}$ ansetzen. Von Geröll-Phosphat (pebble phosphate) wurden exportirt: von Tampa aus 200 982 t und von Punta Gorda 34 506 t, zusammen 255 398 t, wovon 108 313 t zur Befriedigung der heimischen Nachfrage verwandt wurden, während 147 085 t in das Ausland gingen. Die Gesammt-Verschiffungen von Hard rock und pebble phosphate betragen hiernach 601 015 t. — Die American Kaolin Company hat zur Leesburg (Florida) mit dem Abbau und der Verarbeitung der dortigen Kaolin-Lager begonnen; die gegenwärtige productive Capacität der Anlagen beträgt 150 tons pro Tag. Zwei andere Fabriken von gleicher Capacität sollen alsbald in Yallaha und Foxs Scrub errichtet werden. Die Palatlakaha Kaolin Co. zu Leesburg will ihre Production verdreifachen. — Die am 1. März durch Feuer vernichtete Säurenfabrik der Virginia-Carolina Chemical Co., des Düngemittel-„Trusts“, zu Savannah, Georgia, soll alsbald wieder aufgebaut werden. Der Verlust wird auf 116 000 Doll. geschätzt. — In Louisville, Kentucky, fand kürzlich eine Versammlung von Vertretern der bedeutendsten Baumwollsamenschöpfungs-Producenten der Verein. Staaten statt, um eine Vereinbarung über die chemische Zusammensetzung des Öles zu treffen. Proben der verschiedenen auf den Markt gebrachten Ölsorten sollen den an den Öl-Börsen in Memphis, New Orleans, Sherman, Texas und New York angestellten Chemikern zur Analysirung zugesandt und auf Grund der von ihnen abgegebenen Gutachten ein für die Vereinigten Staaten allgemein gültiges „standard“ aufgestellt werden. In der Ende März gegründeten American Can Co. hat die Consolidirung auch der Blechbüchsen-Industrie ihren Abschluss gefunden. Die neue Gesellschaft hat ein Capital von 88 Mill. Doll. und controllirt tatsächlich die gesamte Production von Metallgefässen in den Ver. Staaten. — Auch die Verschmelzung der Leimfabriken zu der United States Glue Co., für welche bereits im vorigen Jahre agitirt wurde, steht in naher Aussicht. Das Unternehmen wird von den Armoms, hier selbst, finanziert werden, welche sich jedenfalls durch die Consolidirung die Controle über den amerikan. Leim-Markt verschaffen wollen. Die bekannte Schlachthaus-Firma Swift & Co. wird sich diesem „Trust“ nicht anschliessen. — Dem Eis-„Trust“ ist ein gefährlicher Concurrent in der Hammond Ice Co. zu Dover, Staat Delavara, erwachsen; die Gesellschaft ist mit 2 Mill. Doll. capitalisirt und beabsichtigt, in Baltimore und Washington 2 bedeutende unabhängige Eisfabriken zu errichten; nach Vollendung derselben soll das Capital auf 10 Mill. Doll. erhöht und 2 weitere Fabriken in New York und Philadelphia gebaut werden. In Salt Lake City, Utah, ist die Diamond Salt Co., capitalisirt mit Doll. 250 000 gegründet worden; sie besitzt ausgedehnte Salzlager in der Nähe des Salzsees und will zunächst sich auf die Production von Rohsalz beschränken, um später den Betrieb auch auf das Raffiniren derselben auszudehnen.

M.

Personal-Notizen. Gestorben: In Baltimore im Alter von 53 Jahren H. A. Rowland, Professor der Physik an der John Hopkins-Universität.

sität. Der Verstorbene war einer der bedeutendsten Physiker der Vereinigten Staaten.

Dividenden (in Proc.). Vereinigte Köln-Rottweiler Pulversfabriken 12 (12). Chemische Fabrik zu Heitrichshall Actien-Gesellschaft 12 $\frac{1}{2}$ (10). Nobel Dynamit Trust Co. 10.

Eintragungen in das Handelsregister.
Chemische Fabrik Hamburg-Lüneburg Kausch & Dr. Kretzer. — Portland-Cement-Werk Union, Actiengesellschaft mit dem Sitze in Ennigerloh. Grundkapital 1 Mill. M. — Thonwaarenfabrik Neufahrn, Niederbayern, Actiengesellschaft vorm. Houzer & Tasche mit dem Sitze in Neufahrn. Grundkapital 1,1 Mill. M. — Wietzer Ölwerke, G. m. b. H. mit dem Sitze in Berlin. Stammkapital 120 000 M. — Vereinigte Benzinfabriken, G. m. b. H., Bremen. Stammkapital 200 000 M. — Rostocker Obstmühle Metzmacher & Co., G. m. b. H. mit dem Sitze in Rostock. Stammkapital 200 000 M. — Nährmittel-Industrie, G. m. b. H. zu Köln. Grundkapital 115 000 M.

Klasse: Patentanmeldungen.

- 8.k. F. 12 653. **Alizarinpräparate**, Herstellung von — in Pulverform für das Einbaderfahren. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 20. 2. 1900.
48.b. M. 17 054. **Aluminum**, Niederschlägen von Metallen auf —; Zus. z. Pat. 113 816. Eduard Mies, Büdesheim, Rheinhessen. 20. 7. 99.
12.p. C. 9230. **Casein**, Herstellung einer wasserlöslichen Verbindung des — mit Phosphorsäure. Chemische Fabrik Rhenania, Aachen. 10. 8. 1900.
12.p. V. 2939. **Chinin- und Chinonidinkohlenküreester**, Herstellung; Zus. z. Pat. 91 370. Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co., G. m. b. H., Frankfurt a. M. 29. 1. 1900..
6.b. L. 14 928. **Dephlegmator** für Destillir- und Rectifizirapparate. Robert Leyer, Gummersbach, Rhld. 1. 12. 1900.
18.b. H. 23 715. **Eisen**, Reinigen von — und anderen Metallen. Frederick Winslow Hawkius u. Edward Joseph Lynn, Detroit, V. St. A. 12. 3. 1900.
12.o. N. 4964. **Elektrolytische Hydrierung, Reduction und Oxydation organischer Verbindungen**. Dr. Richard Nitback, Nordhausen. 4. 11. 99.
1.a. E. 7034. **Erze**, Vorrichtung zur Aufbereitung von — unter Benutzung von Öl. Francis Edward Elmore, Leeds, Engl. 19. 1. 1900.
22.d. G. 14 885. **Farbstoffe**, Darstellung von Baumwolle direct bläulich-olivgrün bis oliv-gelbgrün färbenden schwefelhaltigen —. Gesellschaft für chemische Industrie in Basel, Basel. 28. 9. 1900.
4.a. L. 14 272. **Gasglühlampen**, Erzeugung hoher Lichtstärken in bei gewöhnlichem Gasdruck brennenden —. Allgemeine Beleuchtungs- und Heiz-Industrie Actien-Gesellschaft, Berlin. 2. 5. 1900.
28.a. B. 27 430. **Gerbverfahren**, Schnell. — Société Casimir Bez et ses fils, Léran, Depart de l'Ariège, Frankr. 2. 8. 1900.
21.f. N. 4872. **Glühlampen**, Vorrichtung zum Ausschalten des Heizkörpers bei elektrischen — mit Glühköpfen aus Leitern zweiter Klasse. Dr. W. Nernst, Göttingen, und Henry Noel Potter. Neuilly-sur-Seine, Frankr. 11. 8. 99.
12.i. R. 14 048. **Graphit**, Herstellung von — aus Kohle mittels elektrischer Ströme. John Rudolphs u. Johannes Härden, Stockholm. 27. 2. 1900.
12.o. F. 13 027. **Harnstoff- bzw. Thioharnstoffulfosäuren**, Darstellung von freie Hydroxylgruppen enthaltenden unsymmetrischen — der Naphthalinreihe; Zus. z. Pat. 116 200. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 16. 6. 1900.

Klasse:

- 6.a. B. 27 962. **Hefe**, Herstellung von Kunst- — ohne Milchsäuregärung. Dr. Max Bücheler, Weihenstephan b. Freising. 21. 6. 1900.
8.k. B. 26 220. **Hydrosulfite**, Ätzen mittels —. Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. 18. 1. 1900.
8.k. B. 27 961. **Hydrosulfite**, Ätzen mittels —; Zus. z. Ann. B. 26 220. Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. 19. 7. 1900.
12.o. K. 19 759. **Jod- und Bromderivate**, Darstellung von — der aromatischen Kohlenwasserstoffe. Kalle & Co., Biebrich a. Rh. 23. 6. 1900.
22.h. W. 15 158. **Lacke**, Herstellung von fetten — aus Hartharzen. M. Winkelmann, Hamburg. 2. 5. 99.
40.b. E. 7347. **Metalllegierung**, Herstellung einer nickel-farbigem —. Moses Ecker, Erzsébetfalva und Johann Krajcsej, Budapest. 24. 9. 1900.
12.o. F. 13 233. **p-Nitrochlor- oder p-Nitrobromanthracinone**, Darstellung. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 27. 8. 1900.
12.q. T. 6952. **Nitroso-m-phenylenldamin**, Darstellung von — und Nitroso-m toluylenldamin. Dr. Ernst Täuber und Dr. Franz Walder, Berlin. 26. 5. 1900.
12.l. B. 27 509. **Oxyde**, Darstellung von —, insbesondere ätzenden Oxyden aus den betreffenden Haloïd- oder Sauerstoffsalzen. Dr. Eduard R. Besemfelder, Charlottenburg. 17. 8. 1900.
80.c. W. 15 444. **Ringofen mit drehbarer Sohle**. William Wade, Longport, Stafford und Leonhard Lumsden Grimwade, Stoke on-Trent, Stafford. 18. 8. 99.
18.b. M. 18 130. **Rückkühlungsverfahren** ohne unverhältnismässige Steigerung des Mangangehalts. Jacob Maurer, Bochum i. W. 2. 5. 1900.
12.i. Sch. 16 620. **Salzsäure**, Darstellung schwefelsäure-freier —. Dr. C. Scheuer, Linden b. Hannover. 4. 12. 1900.
22.d. G. 15 197. **Schweifelkohlenstoff**, Darstellung eines grünen — aus p-Nitrophenol. Joh. Rud. Geigy & Co., Basel. 31. 12. 1900.
12.i. F. 13 739. **Schweifelsäureanhydrid**, Darstellung von — nach dem Contactverfahren. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 25. 1. 1901.
12.o. F. 13 039. **Thioharnstoffulfosäuren**, Darstellung von freie Hydroxylgruppen enthaltenden unsymmetrischen — der Naphthalinreihe; Zus. z. Ann. F. 12 449. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 21. 6. 1900.
12.i. S. 12 516. **Titandoppelsalze**, Darstellung basisch schwefelsaurer —. Francis Mudie Spence, David Dick Spence und Howard Spence, Manchester Alum Works, Manchester, Lancaster. 26. 5. 99.
22.a. K. 15 160. **Triazofarbstoffe**, Darstellung, von — aus $\alpha_1 \beta_2$ -Naphtyleudiamin- β_3 -sulfosäure. Kalle & Co., Biebrich a. Rh. 29. 4. 97.
26.a. Sch. 16 295. **Verkokungsgase**, Erhöhung des Nutzwertes von —. Frederic William Charles Schniewind, New York. 27. 6. 1900.
40.a. B. 28 446. **Zinnerze**, Auslaugen von —, besonders Silikaten oder Zinnschichten. Dr. Brandenburg & Weyland, Kempen a. Rh. 21. 1. 1901.

Patentertheilungen.

- 22.b. 121 155. **Alphylamidoanthrachinonsulfosäuren**, Darstellung von Nitroderivaten der —; Zus. z. Pat. 111 866. Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. Vom 19. 7. 1900 ab.
22.d. 120 833. **Baumwollfarbstoff**, Darstellung eines braunen direct färbenden —. Actiengesellschaft für Anilinfabrikation, Berlin. Vom 30. 9. 1900 ab.
22.d. 121 052. **Baumwollfarbstoff**, Darstellung eines braunen schwefelhaltigen —. Dr. A. Koetzle, Frankfurt a. M. Vom 7. 10. 1900 ab.
22.d. 120 899. **Baumwollfarbstoffe**, Darstellung dunkelgrauer —. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. Vom 13. 9. 1900 ab.

Eingetragene Waarenzeichen.

11. 48 249. **Brunit** für Farbstoffe. Delvendahl & Küntzel, Werder a. H. A. 21. 1. 1901. E. 18. 3. 1901.
34. 48 257. **Sodanin** für Waschpulver und Waschblau. A. 13. 12. 1900. E. 18. 3. 1901.
20.b. 48 264. **Tropelin** für festes Petroleum. R. Fallnicht, Altona a. E. A. 29. 12. 1900. E. 19. 3. 1901.
2. 48 262. **Vasoval** für chemisch-pharmaceutische Präparate. Bohny, Hollinger & Co., Basel. A. 22. 12. 1900. E. 19. 3. 1901.